

Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration

H. HERBRÜGGEN

Entstehungsgründe von Rechtsnormen sind vorhandene, drohende oder angenommene Missstände, die von – der Rechtsordnung unterliegenden – Menschen verursacht oder wenigstens beeinflusst werden können.

Tierschutzrecht im eigentlichen Sinne entstand und entsteht jedoch, weil immer mehr Menschen es als ein Übel ansehen, dass viele Tiere Qualen erleiden, Schmerzen, Schäden oder Leiden erdulden und andere mutwillig getötet werden.

Eine andere Entstehungsursache für Tierschutzrecht ist die Tatsache, dass Tiere auch Produktionsfaktoren für Erzeugnisse darstellen, die unter hohem Kostendruck stehen. Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren erfordern Aufwendungen und erhöhen die Gestehungskosten der Tierprodukte. Daher fordern Menschen, die Tiere nutzen und diesen, aus welchen Gründen auch immer, gute Lebensbedingungen gewähren, dass die Gesetzgeber anderen Anbietern mindestens gleiche Anforderungen an den Tierschutz vorschreiben. Die Globalisierung des Marktes führt nunmehr auch zu dem Verlangen, Tierschutzstandards national, europaweit und international anzugleichen. Die wichtigsten Quellen des materiellen Tierschutzrechtes der Europäischen Gemeinschaft haben vorwiegend diese Entstehungsursache.

Rechtsnormen, und somit auch jene des Tierschutzrechtes, zielen auf die Steuerung menschlichen Verhaltens.^{1*)} Für diesen Beitrag sei der Begriff „Tierschutzrecht“ nach dem Ziel, das die meisten Tierschutznormen verfolgen, folgendermaßen definiert: „Tierschutzrecht ist die Summe der Normen, deren hauptsächlichstes oder zumindest wesentliches Ziel es ist, Menschen davon abzuhalten,

Tieren ungerechtfertigt Qualen, Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen oder sie mutwillig zu töten.“

Tierschutzrechtliche Normen nach dieser Definition können dem öffentlichen Recht, dem Strafrecht, aber auch dem Privatrecht zugehören. Formell kann es sich dabei um völkerrechtliche Verträge, um Rechtsschöpfungen des Gemeinschaftsrechtes, um Gesetze und Verordnungen des Bundes oder der Länder, aber auch um zwischen Bürgern abgeschlossene Verträge handeln.

In einigen der genannten Normentypen ist der Schutz der Tiere immer nur eine Nebenwirkung oder, wie es BINDER² und auch HAUSLEITNER³ ausdrücken, eine Reflexwirkung einer Norm, die hauptsächlich ein anderes Rechtsgut schützen soll, insbesondere das Eigentum.

Österreichisches Tierschutzrecht ist der Ausschnitt aus dem oben definierten Normenbereich, der in Österreich und/oder für Österreicher anzuwenden ist. Dazu zählen auch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und völkerrechtliche Vereinbarungen, denen sich Österreich unterworfen hat.

Die Ansicht, dass Tiere zu schützen oder diesen gar Rechte einzuräumen sind, steht auf grundsätzlich zwei Säulen, einer anthropozentrischen als Basis indirekten Tierschutzes und einer pathozentrischen, als Grundlage direkten oder ethischen Tierschutzes. Diese Entstehungsgründe für Tierschutzrecht wurden in sogenannten Tierschutztheorien zusammengefasst:

Der indirekte oder anthropozentrische Tierschutz beruht auf der Überlegung, dass Tierschutz im Interesse des Menschen und nicht in demjenigen der Tiere notwendig sei.

Als direkten, pathozentrischen oder ethischen Tierschutz bezeichnet man Bestre-

bungen, welche auf der Überzeugung beruhen, dass Tiere um ihrer selbst willen zu schützen sind. Geschütztes Rechtsgut ist demnach die sittliche Ordnung in den Beziehungen zwischen Mensch und Tier als soziales Anliegen.

Einer der grundlegenden Unterschiede von bestehenden Tierschutz-Rechtsbestimmungen zu den Menschenrechten ist, dass erstere ausschließlich das Verhalten normunterworfenen Bürger hinsichtlich ihres Umganges mit Tieren regeln, während letztere an den Staat gerichtet sind und auf das Bürgerverhalten nur im Wege über die sogenannte Drittwirkung einwirken.

Arten von Tierschutzbestimmungen

Tierschutzregelungen weisen nicht nur eine große formelle Vielfalt auf, sie bedienen sich auch sehr verschiedener legislativer Mittel zur Erreichung des vom Normsetzer erwünschten Zieles. In der Tabelle werden einige Beispiele von Tierschutznormen und die darin angewandten legislativen Mittel angeführt (siehe *Tabelle 1*).

Viele Gesetze verfolgen mehrere Ziele. Nicht bei allen Tierschutznormen ist der Schutz der Tiere das einzige und vorrangige Ziel. Ordnet man Rechtsvorschriften nach obiger, sind zum Kernbereich des österreichischen Tierschutzrechtes ua folgende Normen zu zählen, die hier nach deren Rechtsschöpfer gegliedert werden:

Völkerrechtliche Verträge

- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen⁴
- Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport⁵
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren⁶

^{*)} Fußnoten siehe Anhang

Tabelle 1:

Regelungsmittel-Norm	Grundsatzbestimmung, Zielfestlegung	Gebot(e)/Verbot(e)	Genehmigungsverfahren	Sonstige Verfahrensvorschriften	Förderungsanordnung
Tierschutzklärung ⁷	ja	nein	nein	nein	nein
§ 285a ABGB	ja	nein	nein	nein	nein
Tiroler TSchG	ja	ja	ja	ja	ja
die anderen Landes TSchGG	ja	ja	ja	ja	nein
TierVersG	ja	ja	ja	ja	ja
TGSt	nein	ja	ja	ja	ja
TGLu	nein	ja	ja	ja	nein
TGEisb	nein	ja	ja	ja	nein
§ 222 StGB	nein	ja	nein	nein	nein
§ 1332a ABGB	nein	ja	nein	nein	nein
V zu § 70a GewO	nein	ja	ja	ja	nein
V 98/ 615/EG	nein	nein	nein	ja	ja

Normen des Europarechtes iES

Primärrecht

- Erklärung zum Tierschutz im Vertrag über die Europäische Union⁸
- Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere im Vertrag von Amsterdam⁹

Außenbeziehungen

- Entscheidung 78/923/EWG über den Beitritt zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen¹⁰
- Entscheidung 88/306/EWG über den Beitritt zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren¹¹
- Vereinbarte Niederschrift zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Unterzeichnung des Übereinkommens über internationale humane Fangnormen¹²

Abgeleitetes Recht

- Verordnung 81/348/EWG über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen¹³
- Tiertransportrichtlinie¹⁴
- Tierversuchsrichtlinie¹⁵
- Kälberschutzrichtlinie¹⁶
- Schweinehaltungsrichtlinie¹⁷
- Tiertransportverordnungen¹⁸
- Schlachtrichtlinie¹⁹
- Nutztierschutzrichtlinie²⁰
- Legehennenrichtlinien²¹

- Verordnung zum Verbot von Tellereien²²

Bundesrecht

- § 222 Strafgesetzbuch²³
- Tierversuchsgesetz 1988 und die danach erlassenen Verordnungen²⁴
- § 70a Gewerbeordnung und die danach erlassene Verordnung²⁵
- Tiertransportgesetz-Straße und danach erlassene Verordnungen²⁶
- § 3 (4) FleischuntersuchungsV, § 4 (5) GeflügelfleischuntersuchungsV²⁷
- Tiertransportgesetz-Luft²⁸
- Tiertransportgesetz-Eisenbahn²⁹
- Artenhandelsgesetz³⁰

Landesrecht

- Landestierschutzgesetze und die danach erlassenen Verordnungen³¹
- Vereinbarung der Bundesländer über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gem Art 15a B-VG³²
- Vereinbarung der Bundesländer über den Schutz von Tieren im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich gem Art 15a B-VG³³

Bedeutungen des Begriffes Tierrecht

Nach STREJCEK³⁴ können unter tierrechtlichen Normen all jene Rechtsvorschriften des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtes und anderer Rechtsbereiche

verstanden werden, die sich auf Tiere beziehen. Dazu zählen Bestimmungen über Tierärzte, Tierseuchen, Arzneimittel für Tiere, Tierzucht, Tierhaltung, Jagd- und Fischerei, Viehzählung, die Fleischuntersuchung, Tierversuche, Tiertransporte, Tierkörperbeseitigung, die Viehwirtschaft sowie – als eine weitere Teilmenge – Regelungen über den Tierschutz. Diese Bestimmungen sind naturgemäß noch weiter verstreut als das Tierschutzrecht.

Tierrecht kann auch als *ius animalium*, also ein den Tieren eigenes Recht verstanden werden. Manche Tierschützer,^{35,36} – sie werden auch als „Tierrechtler“ bezeichnet – wollen den rechtlichen Schutz der Tiere insofern ausdehnen, dass sie nicht nur durch die Rechtsordnung einen größtmöglichen Schutz der Tiere gewährleisten, sondern diesen auch gleichsam subjektive Rechte zuerkennen, was die weitere Problematik der Vertretung der Tiere zur Wahrnehmung ihrer möglicherweise zustehenden Rechte hervorruft.

Zuständigkeiten zur Erzeugung von Tierschutzrecht

Tierschutzvorschriften haben gemeinsam, dass deren hauptsächliches oder zumindest wesentliches Ziel es ist, Tiere vor der ungerechtfertigten Zufügung von Qualen, Schmerzen, Leiden und Schäden sowie vor mutwilliger Tötung zu schützen. Diese Rechtsvorschriften unterscheiden sich aber vor allem durch die Art und Weise, wie durch sie dieses Ziel erreicht werden soll³⁷, durch die Erzeugungsregeln, mit deren Hilfe sie geschaffen wurden und, da das österreichische Tierschutzrecht nicht kodifiziert ist, insbesondere durch die zur Erzeugung der Norm Berufenen.

Vor allem das letztgenannte Unterscheidungsmerkmal, also die Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern und die Befugnisse der Europäischen Union zur Erzeugung von Tierschutzrecht ist Gegenstand reger Auseinandersetzungen zwischen politischen Parteien, Interessensvertretungen, Tierschutzorganisationen und innerhalb der engagierten Bevölkerung.

Österreich besitzt eine polyzentrische Tierschutzgesetzgebung. Es besteht also

ein Nebeneinander von Tierschutzvorschriften, die vom Bund und die von den Ländern erlassen wurden. Daneben existiert unmittelbar anwendbares Tierschutz-Gemeinschaftsrecht. Auch die Vollziehung wird teilweise den Organen des Bundes, teilweise jenen der Länder übertragen. Beispielsweise wird die Regelung der Ahndung der Zufügung von Schmerzen und Leiden den Landesgesetzgebern überlassen, die von Qualen dem gem Art 10 (1) Z 6 für das Strafrechtswesen zuständigen Bundesgesetzgeber. Das Verbot, Tiere in Kofferräumen von Personenkraftwagen zu transportieren, wird in den Landestierschutzgesetzen ausgesprochen, zur Hintanhaltung von Tierschutzwidrigkeiten bei gewerblichen Transporten wurden die (Bundes)-Tiertransportgesetze erlassen. Tierversuche im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten sind vom Landeshauptmann, solche der Universitäten vom BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu vollziehen.

Hauptmerkmale der Bundesstaatlichkeit Österreichs sind die Aufteilung der Staatsfunktionen auf Bund und Länder im Rahmen der Kompetenzverteilung, weiters die Teilnahme der Bundesländer an der Bundesgesetzgebung durch den Bundesrat und schließlich die Aufteilung des Steueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs.³⁸

Das österreichische Bundesverfassungsrecht kennt vier Haupttypen zur Verteilung der Kompetenz für die Gesetzgebung und Vollziehung – zu der auch die Erlassung von Verordnungen zählt – zwischen dem Bund und den Ländern. Diese werden, mit Ausnahme der Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich Finanz- und Abgabewesens, der Privatwirtschaftsverwaltung und des Unterrichtswesens, in den Artikeln 10, 11, 12 und 15 des Bundesverfassungsgesetzes normiert:

Angelegenheiten, die im Art 10 B-VG angeführt werden, sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Nach dieser Erzeugungsregel wurden beispielsweise die Tiertransportgesetze und das Tierversuchsgesetz geschaffen. Für die Fälle des Art 11 B-VG: Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Landessache, sowie des Art 12: Gesetzgebung Bundes-

sache, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache, gibt es keine Beispiele aus dem Bereiche des geltenden Tierschutzrechtes. Allerdings sah der erste, nach dem Tierschutzvolksbegehren eingebrachte, Gesetzesentwurf für ein Bundestierschutzgesetz³⁹ vor, einige Regelungen als Bundesgrundgesetz zu normieren und deren Ausführung durch Gesetze der Länder zu bestimmen.

Gemäß Art 15(1) B-VG verbleiben An gelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Da der Ausdruck Tierschutz oder ein gleichbedeutender Begriff in der gesamten Bundesverfassung und insbesondere in der sogenannten Enumeration in den Art 10 bis 12 B-VG nicht enthalten ist, ist dieser grundsätzlich eine Angelegenheit, die gem der Generalklausel des Art 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt.

Ausnahmen von der Zuständigkeit der Länder zur Erzeugung von Tierschutznormen

Diese grundsätzliche Kompetenz der Länder zur Erzeugung von Tierschutznormen wird aber zum Teil dadurch durchbrochen, dass viele Lebenssachverhalte nicht nur aus der Sicht des Tierschutzes alleine, sondern auch aus der Sicht anderer Angelegenheiten, für deren Regelung der Bund zuständig ist, betrachtet werden können. Der VfGH hat wiederholt ausgesprochen, dass es die Bundesverfassung nicht ausschließt, einen Lebenssachverhalt unter verschiedenen, sich aus bestimmten Sachgebieten ergebenden Gesichtspunkten zum Gegenstand mehrerer gesetzlicher Regelungen zu machen, auch wenn sich diese auf verschiedene kompetenzrechtliche Grundlagen stützen.⁴⁰ Das Prinzip der gleichzeitigen Anwendbarkeit verschiedener gesetzlicher Kompetenztatbestände auf ein und denselben Sachverhalt bezeichnet man als „*Kummulationsprinzip*“, die Lehre, welche dieses aufgrund der unterschiedlichen Regelungsge-

sichtspunkte für zulässig erklärt, wird als „*Gesichtspunktetheorie*“ bezeichnet.⁴¹

Motive zur Schaffung europarechtlicher Tierschutzvorschriften

Das Anliegen, Tiere vor Übergriffen durch Menschen zu schützen, ist Ausdruck einer über die Grenzen der eigenen Art hinausgehenden Barmherzigkeit und Humanität. Im Bestreben dabei zudem Grenzen von Staaten zu überschreiten, wurde versucht, durch supranationale Regelungen auch das Los jener Tiere zu verbessern, die von Menschen gehalten werden, die Normen des eigenen Staates nicht unterworfen sind. Den Rahmen für die Schaffung von grenzüberschreitend wirksamen Tierschutzvorschriften bilden die Regeln des Völkerrechtes, als eine sehr geeignete institutionelle Basis erwies sich, wie schon für die Verankerung der Menschenrechte, der Europarat. Tierschutznormen wurden aber beispielsweise auch von der OECD⁴² erlassen. Die Europäischen Gemeinschaften haben, ihrer ursprünglichen Funktion als Wirtschaftsgemeinschaft folgend, Regelungen über die Produktion und den Handel mit Tieren getroffen, die auch einen Einfluss auf das Wohlbefinden von Tieren haben und somit dem materiellen Tierschutzrecht zugerechnet werden können. So entstand neben nationalem auch europäisches Tierschutzrecht.

Arten europarechtlicher Vorschriften, insbesondere europarechtlicher Tierschutzvorschriften

Europarecht kann in einem weiteren und in einem engeren Sinn verstanden werden:⁴³

– iwS versteht man darunter das Recht aller europäischer Organisationen. Dazu zählen nicht nur die in der Europäischen Union zusammengeschlossenen und eine ihrer Grundlagen bildenden Gemeinschaften, sondern alle Organisationen Europas, wie der Europarat, die WEU, die OSZE, etc. Das im Rahmen dieser Organisationen – auch im Verhältnis zu den europäischen⁴⁴ Nichtmitgliedstaaten anwendbare Recht ist Europarecht iwS.

- ieS versteht man darunter das Recht der Europäischen Gemeinschaften bzw das der Europäischen Union, also das Unionsrecht.

Unionsrecht kann weiterhin im engeren und im weiteren Sinne verstanden werden:

- ieS ist es der Inbegriff jener Normen, welche Bereiche regeln, die durch den Vertrag über die Europäische Union (EUV) neu erfasst wurden. Dazu zählen die Vorschriften:
- über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- und die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen
- sowie das sogenannte Dach über diesen beiden Bereichen.

Die ersten beiden genannten Bereiche werden auch als die neuen Säulen des Unionsrechtes bezeichnet, denen als erste, und noch immer wichtigste Säule das Unionsrecht

- iwS, das ist die Summe der Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaften gegenübersteht. Für diese Rechtsnormen, der sogenannten „ersten Säule“ ist weiterhin die Bezeichnung „Gemeinschaftsrecht“ üblich.

Das Gemeinschaftsrecht als Recht der ersten Säule und das Unionsrecht im engeren Sinne als Recht der zweiten und dritten Säule sowie des alle drei Säulen umspannenden Daches werden häufig unter dem Titel „EU-Recht“⁴⁴⁵ zusammengefasst.

Tierschutzrechtliche Normen, die im Rahmen des Europarates abgeschlossen wurden, fallen nach obiger Definition in das Europarecht iwS, solche der Europäischen Union, und zwar der Europäischen Gemeinschaften, auch in jenes ieS. Die Regelstypen sind insofern miteinander verknüpft, als die MS⁴⁶ der EU und die Europäische Union selbst, beziehungsweise die Europäischen Gemeinschaften, die später Teil der EU wurden, Europaratsübereinkommen über Tierschutz beigetreten sind. Dies ist möglich, da die EG über völkerrechtliche Rechtsfähigkeit und damit die Fähigkeit, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, die sog „treaty making power“ verfügt. Der Beitritt der EG zu Europaratsübereinkommen ist ein sog „ge-

mischtes Abkommen“, an dem die EG neben den MS beteiligt ist.⁴⁷

Österreich ist als Mitglied des Europarates⁴⁸ drei der fünf Tierschutzübereinkommen⁴⁹, die unter dessen Schirmherrschaft abgeschlossen worden waren, beigetreten. Diese haben auch die Inhalte der ersten konkreten Haltungsvorschriften für Nutztiere, welche in unserem Lande erlassen wurden, sowie des Tiertransportgesetz-Straße⁵⁰ beeinflusst. Europaratsübereinkommen haben aber keine direkten Wirkungen auf die Staatsbürger und auch für den Gesetzgeber wesentlich geringere Bindungswirkungen als das Europarecht ieS.

Einflüsse der europäischen Integration auf das österreichische Tierschutzrecht

Seit dem Beitritt⁵¹ Österreichs zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 sind auch die Tierschutznormen der Gemeinschaft in unserem Lande Teil unseres Rechtsbestandes und grundsätzlich gem Art 5 EGV sowie der Judikatur des EuGH entweder direkt anzuwenden⁵² oder in innerstaatliches Recht zu inkorporieren.⁵³ Die EU ist mehreren internationalen Tierschutzabkommen⁵⁴ beigetreten, sie hat eine große Zahl von Normen⁵⁵ mit tierschutzrechtlichem Inhalt erlassen und es hatte sich auch der EuGH⁵⁶ in mehreren Fällen mit Streitfällen zum Tierschutz zu befassen. Die wesentliche Triebkraft für die Harmonisierung des Tierschutzrechtes der Mitgliedsstaaten ist also das Ziel, Wettbewerbsverzerrungen durch ungleiche Tierschutzstandards zu verhindern.⁵⁷

Ogleich, wie oben dargestellt, eine Reihe von unions- und gemeinschaftsrechtlichen Akten, die materielles Tierschutzrecht enthalten, aufgefunden werden konnten, gestaltet sich die Suche nach einer eigentlichen Kompetenz der Union und der Gemeinschaften, solche Normen zu erzeugen, schwierig und wenig ergiebig. Die Kompetenzen der Gemeinschaft finden sich nicht, wie beim System der Enumeration⁵⁸ in bundesstaatlichen Verfassungen, in einem, mehr oder minder geschlossenen Katalog. Vielmehr sind sie in einer Fülle von – über den Gründungsverträgen verstreuten – Einzelermächtigungen⁵⁹ enthalten.

Gemäß dem, durch den Vertrag von Maastricht eingefügten Art 3b EGV⁶⁰, darf die Gemeinschaft nur nach Maßgabe dieser einzelnen Ermächtigungen tätig werden. Abgeschwächt wird dieses System der begrenzten Einzelermächtigung allerdings durch sogenannte *Vertragsergänzungsklauseln* oder *Kompetenzabrundungsklauseln*.⁶¹ Dazu kommen die Auslegungsmaximen der *implied powers*, dh die Anerkennung ungeschriebener Gemeinschaftszuständigkeit kraft Sachzusammenhanges und des *effect utile*, das ist die Maxime, dass den Bestimmungen des Vertrages die größtmögliche Wirksamkeit zu verschaffen ist.

Gemeinschaftsrechtliche Tierschutzvorschriften im Bereiche der gemeinsamen Agrarpolitik

Artikel 37 (2) [3] EGV⁶² lautet: „Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen, unbeschadet seiner etwaigen Empfehlungen.“ In nur einem Satz wird in dieser Stelle vorgeschrieben, wer im Bereiche der Landwirtschaft für die Setzung von Normen zur Erfüllung der oben definierten Aufgaben zuständig ist, welche Normtypen zur Verfügung stehen und im Groben, wie formell bei der Erlassung dieser Normen vorzugehen ist. Dem in Art 37 EGV normierten Auftrag folgend, wurden bisher folgende gemeinschaftsrechtliche Tierschutznormen erlassen:

- Legehennenrichtlinien⁶³
- Kälberschutzrichtlinie⁶⁴
- Schweinehaltungsrichtlinie⁶⁵
- Tiertransportrichtlinie⁶⁶
- Tiertransportverordnungen⁶⁷
- Nutztierschutzrichtlinie⁶⁸
- Schlachtungs- und Tötungsrichtlinie⁶⁹

Bemerkenswert ist, dass die EG offenbar auch die Lebenssachverhalte Transporte von Tieren und Schlachtung oder Tötung von Tieren dem Kompetenzbestand „Landwirtschaft“ zurechnet.

Als Grund zur Erlassung der V mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für

Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden wird Bestimmung des Art 13 (1) der RL 91/628/EWG herangezogen, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit über Vorschriften zu entscheiden habe, welche die Kommission zu unterbreiten hat.

Gemeinschaftsrechtliche Tierschutzvorschriften im Bereiche Wettbewerb und Angleichung der Rechtsvorschriften

Im Titel VI⁷⁰ (Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften) wird in Art 94 EGV⁷¹ folgendes normiert:

Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Insbesondere auf diesen Auftrag beruft sich der Rat in der Präambel der TierversuchsRL.⁷² Ziel dieser RL ist gem dem Art 1 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der MS zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere anzunähern, um zu vermeiden, dass sich diese Vorschriften insbesondere durch Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnisse nachteilig auf die Schaffung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Zusammenfassende Begründung für eine teilweise Gemeinschaftszuständigkeit zur Erlassung von Tierschutzvorschriften

Wenn auch im primären Gemeinschaftsrecht keine eigentliche Kompetenz zur Erzeugung von Tierschutzrecht zu entnehmen ist, trifft folglich doch die rechts-erzeugenden Organe der Gemeinschaft die Verpflichtung, bei der Erzeugung und

Vollziehung von Recht in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung, den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Art 308 EGV⁷³ legt fest, dass, auch wenn die erforderlichen Befugnisse im EGV nicht vorgesehen sind, der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP Vorschriften erlässt, wenn dies zur Erreichung eines Zieles im Rahmen des Gemeinsamen Marktes erforderlich erscheint. Da die Harmonisierung von Tierschutzvorschriften zur Erreichung der Ziele des Gemeinsamen Marktes durchaus erforderlich erscheint, könnte diese Sonderbefugnis auch zur Erzeugung von gemeinschaftsrechtlichen Tierschutzvorschriften herangezogen werden. Bisher wurde von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht.

Zur Regelung der Haltung von und des Umganges mit Tieren in den Bereichen, die vom wirtschaftlichen Wettbewerb wenig oder gar nicht betroffenen sind, besteht keine Zuständigkeit der Gemeinschaft. Dies auch dann nicht, wenn in diesen Bereichen die Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Tieren möglich oder wahrscheinlich ist.

Die Vorgangsweise bei der Setzung von Richtlinien des Rates, die materielles Tierschutzrecht enthalten

Die der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Rechtshandlungen sind Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.⁷⁴

Eine Durchsicht der gemeinschaftsrechtlichen Quellen, die materielles Tierschutzrecht enthalten, zeigt, wie in den meisten anderen Rechtsbereichen, die vorherrschende Rolle der Richtlinien des Rates. Diese können nicht einfach als „Tierschutzrichtlinien“ bezeichnet werden, weil ja festgestellt werden musste, dass die EG keine eigentliche Kompetenz zur Erzeugung von Tierschutzrecht hat.

Für die Erzeugung von RL des Rates, die materielles Tierschutzrecht enthalten, sind daher die für die Erlassung von RL der jeweiligen Hauptmaterie festgeleg-

ten Regeln anzuwenden. Tierschutz hat, obzwar als Annexmaterie, am häufigsten RL im Bereich der Landwirtschaft beeinflusst.

Die LegehennenRL⁷⁵, die Tiertransport RL⁷⁶, die RL zum Schutz von Kälbern⁷⁷, und Schweinen⁷⁸, die Schlacht-RL⁷⁹ sowie die NutztierschutzRL⁸⁰ wurden gem Art 37(2)[3] EGV⁸¹ erlassen. Der in Art 37 (2) [3] EGV normierte Verfahrensablauf ist das Anhörungsverfahren, das im Verhältnis zu den Verfahren der Zusammenarbeit und dem Verfahren der Mitbestimmung, oder „Kodezisionsverfahren“, dem EP nur sehr beschränkte Gestaltungsmöglichkeiten einräumt.⁸²

Daraus folgt, dass für diesen Rechtsquellentyp die Kommission das – ausschließliche – Initiativrecht besitzt, das EP anzuhören ist und der Rat den Rechtsakt zu erlassen hat. Weiters wird das erforderliche Konsensquorum im Rat normiert. Gem Art 205(2) EGV⁸³ liegt qualifizierte Mehrheit bei einer Mindeststimmzahl von 62 von 87 möglichen Stimmen vor. Für das Zustandekommen dieser Zahl ist die sogenannte „Ponderierung“⁸⁴ oder Stimmenwägung verantwortlich. Gem Art 211⁸⁵ EGV ist es eine der Aufgaben der Kommission, dem Rat die Erlassung von Regelungen vorzuschlagen. Diese sind mit RV im innerstaatlichen Recht zu vergleichen, allerdings sind letztere nicht die einzige, wohl aber die meist angewandte Form der Gesetzesinitiative. Die Kommission besteht aus 20 Mitgliedern, die Staatsangehörige der MS sein müssen.⁸⁶ Aus deren Mitte wird ein Präsident der Kommission ernannt, wozu es der Zustimmung des EP bedarf.⁸⁷

Der Kommission stehen zur Erarbeitung der Vorschläge und zur Erfüllung anderer Aufgaben Fachleute zur Verfügung, die ressortmäßig organisiert und nach den zu bearbeitenden Sachgebieten in 40 Generaldirektionen und gleichgestellte Dienste gegliedert sind. In der Regel sind die Generaldirektionen und die gleichgestellten Dienste in Direktionen und diese in Referate gegliedert.⁸⁸ Mit Beschluss der Kommission vom 30. Juni 1981⁸⁹ war ein wissenschaftlicher Veterinärausschuss eingesetzt worden. Seine Aufgabe war es unter anderem, die Kommission in Angelegenheiten des

Tierschutzes zu beraten.⁹⁰ Dazu konnten Unterabteilungen und Arbeitsgruppen gebildet werden, deren Aufgabe es war, über die ihnen übertragenen Gegenstände Berichte und Gutachten zu erstatten.⁹¹ Durch den Beschluss der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit⁹² wurde der wissenschaftliche Veterinärausschuss durch einen wissenschaftlichen Ausschuss „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“ ersetzt. Dieser umfasst einen Unterausschuss „Tiergesundheit“ und einen Unterausschuss „artgerechte Tierhaltung“.

Vorschläge der Kommission⁹³ werden beim Anhörungsverfahren zunächst dem EP zur Stellungnahme⁹⁴ weitergeleitet. Diese Anhörung ist gem Art 37 (2) [3] EGV vorgeschrieben; somit liegt hier eine obligatorische⁹⁵ Anhörung vor. Nicht obligatorisch ist es, die Vorschläge von RL im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik einer Anhörung durch den Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuführen. Dennoch wurden alle genannten RL, die materielles Tierschutzrecht enthalten, diesem Verfahren unterzogen.⁹⁶

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird in Art 7 (1) EGV⁹⁷ nicht angeführt und ist daher kein Organ der EG. In diesem Ausschuss sollen Delegierte aus verschiedenen Gruppen des sozialen Lebens, wie Erzeuger, Landwirte, Verkehrsunternehmer, Arbeitnehmer, Kaufleute und Handwerker, freie Berufe und die „Allgemeinheit“ vertreten sein. Eine Vertretung für Tiere, beispielsweise durch Repräsentanten von Tierschutzvereinen oder -verbänden, ist nicht vorgesehen.

Vor der Beschlussfassung durch den Rat werden die Entwürfe der RL in sogenannten Ratsarbeitsgruppen fachlich bearbeitet. In diese Sitzungen werden zwei Fachleute, zumeist aus den Gebieten Veterinärmedizin oder Landwirtschaft je MS entsandt, ebenso ist die Kommission vertreten. Geleitet werden diese Zusammenkünfte von einem Vertreter bzw einer Vertreterin des Landes, das den Vorsitz im Rat innehat, die Organisation wird vom Ratssekretariat durchgeführt.

Nach einer Einigung in technischen Fragen wird der RL Entwurf dem „AUS-

SCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER“⁹⁸ übermittelt. Dieser Ausschuss tritt in zweifacher Besetzung zusammen. In der Besetzung der Ständigen Vertreter, es sind dies von den MS entsandte Personen im Botschafterrang (COREPER⁹⁹ II), behandelt er die „wichtigeren“ Fragen, in der Besetzung der Stellvertretenden Ständigen Vertreter (COREPER I) die „mehr technischen“. Die Kommission ist ebenfalls im Ausschuss vertreten.¹⁰⁰

Die Beschlussfassung erfolgt durch den Agrarministerrat. Der Rat besteht gem Art 203 [1] EGV¹⁰¹ aus je einem Vertreter jedes MS auf Ministersebene, der befugt ist, für die Regierung des MS verbindlich zu handeln. In der Regel wird er nach dem Fachgebiet der beschließenden Minister benannt,¹⁰² daher in diesem Falle die Bezeichnung „Agrarministerrat“. Welcher Minister zuständig ist, ist nach der innerstaatlichen Aufgabenverteilung zu beurteilen. Aus Österreich wird gem § 2 iVm Anlage 2 Teil J Bundesministerengesetz 1986¹⁰³ der BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Agrarministerrat entsandt.

Mitwirkung der Organwaller der Gemeinschaft, die von Österreich entsandt werden, bei der Setzung von Gemeinschaftsrecht

Gemeinschaftsrechtliche Normen und somit auch Tierschutzvorschriften werden durch Organe erzeugt, die von den MS, also auch von Österreich beschiedt werden. Es sind dies die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament. Für die Fällung von Beschlüssen ist die Anwesenheit und Zustimmung der Mehrheit der im Vertrag vorgesehenen Zahl der Mitglieder erforderlich.¹⁰⁴

Der österreichische Vertreter der Kommission übt sein Amt jedoch gem Art 213 (2) [1]+[2] EGV¹⁰⁵ in voller Unabhängigkeit aus, ist nur dem Wohl der Gemeinschaft verpflichtet und darf von einer Regierung oder einer anderen Stelle Weisungen weder anfordern noch entgegennehmen. Somit haben (inner)österreichische Organe und Gebietskörperschaften keine gemeinschaftsrechtskon-

forme Mitwirkungsbefugnisse hinsichtlich der Entscheidungen, die von dem aus Österreich in die Kommission entsandten Organwaller bei der Setzung von RL des Rates, die materielles Tierschutzrecht enthalten, getroffen werden.

Die innerösterreichische Koordinierung und die Vertretung Österreichs bei der Erzeugung gemeinschaftsrechtlicher Tierschutznormen

Die Erzeugung von Tierschutznormen kann in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fallen, je nachdem ob das Rechtsgebiet gemäß der vom VfGH entwickelten Auslegungsmethoden einem in Art 10 B-VG aufgezählten Kompetenztatbestand zugerechnet werden kann oder nicht.

Um einer – dem bundesstaatlichen Prinzip zuwiderlaufenden – Entwicklung entgegenzuwirken, wurden vor dem EU-Beitritt in mehreren Verfassungsbestimmungen weitgehende Mitwirkungsrechte der Länder, aber auch der Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration festgelegt. Die Grundzüge des Länderbeteiligungsverfahrens werden nunmehr im Art 23d B-VG festgelegt, die Ausgestaltung wird in – teilweise verfassungsändernden – Vereinbarungen der Länder mit dem Bund gem Art 15a B-VG vorgenommen.¹⁰⁶

In der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der europäischen Integration¹⁰⁷ wurde die in Art 23d Abs 1 B-VG normierte Informationspflicht des Bundes präzisiert: „Im Wege über die Verbindungsstelle der Bundesländer werden die Länder über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, informiert.“¹⁰⁸

Bei Vorhaben im Bereiche des Tierschutzrechtes ist jedenfalls eine Informationspflicht des Bundes anzunehmen, weil der selbständige Wirkungsbereich der Länder auch dann berührt wird, wenn der Regelungsbereich als Annexmaterie letztlich doch in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen sollte.

Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder in Angelegenheiten des allgemeinen Tierschutzes und des Tierschutzes in der Landwirtschaft zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union gem Art 23d B-VG an diese Stellungnahme gebunden. Einstimmigkeit ist jedoch nicht Entstehungsvoraussetzung einer einheitlichen Stellungnahme.¹⁰⁹ Der Bund darf von dieser nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.¹¹⁰ Die Verbindlichkeit besteht stets nur im „Innenverhältnis“ und ist keinesfalls gegenüber der EU wirksam.¹¹¹

Die Vorgehensweise zur Erstellung einer einheitlichen Stellungnahme der Länder wird in einer Ländervereinbarung gem Art 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration¹¹² festgelegt. Danach richten die Länder eine Integrationskonferenz ein, welche ihren Sitz bei der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nö LReg hat.

Einheitliche Stellungnahmen der Integrationskonferenz der Länder (IKL) zu Vorhaben der europäischen Integration in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, binden den Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen.¹¹³ Eine einheitliche Stellungnahme kommt zu Stande, wenn mindestens fünf Länder zustimmen und kein Land widerspricht.

Auf Beamtenebene wird die Beschlussfassung auch von den beiden *Gemeinsamen Ländervertretern in Angelegenheiten des (internationalen) Tierschutzes* vorangetrieben. Es sind dies Beamte oder Beamtinnen aus einer Verfassungsrechtsabteilung und einer Veterinärfachabteilung jeweils verschiedener Bundesländer, die im Umlaufverfahren einstimmig und auf unbestimmte Zeit ernannt wurden.

Fraglich ist, ob ein Beschluss der IKL die einzige Form ist, in der eine einheitliche Stellungnahme iSd Art 23d Abs 2 B-VG zustande kommen kann.¹¹⁴ Im Bereich des Tierschutzrechtes wurden jedenfalls einheitliche Stellungnahmen der

Länder in der Weise abgegeben, dass die gemeinsamen Ländervertreter einen Vorschlag erarbeiten, welcher dann im Wege über die Verbindungsstelle der Bundesländer den Ämtern der Landesregierungen übermittelt wird. Die Landesamtsdirektionen geben die Vorschläge an die Fachabteilungen weiter und koordinieren die von diesen abgegebenen Stellungnahmen. Diese werden dann wieder an die Verbindungsstelle rückübermittelt. Dort wird dann geprüft, ob die Stellungnahmen als einheitlich betrachtet werden können oder nicht. Bejahendfalls werden diese dem Bund als einheitliche Länderstellungen mitgeteilt, deren Inhalte aber auch von den gemeinsamen Ländervertretern anlässlich von Ratsarbeitsgruppen in Brüssel direkt übermittelt. Gelegentlich werden zur Meinungsbildung auch Beratungen der Vertreter der Fachabteilungen der Länder abgehalten.

Tierschutznormen des Europarates

Der Europarat wurde am 5. Mai 1949 in London von damals 10 Mitgliedstaaten nach einem Vorschlag Winston CHURCHILLS¹¹⁵ mit dem Ziel gegründet, die Europäischen Demokratien im Kampf gegen Kommunismus, Faschismus und andere Diktaturen zu stärken. Anders als die kurz zuvor gegründete NATO sollte er nicht die militärische, sondern die politische Zusammenarbeit sowie die Menschenrechte fördern und letztlich auch die kulturelle Identität Europas weiterentwickeln. Bisher wurden über 90 Konventionen im Rahmen des Europarates abgeschlossen.¹¹⁶ Die Europaratsübereinkommen betreffen vorrangig ethische und nur nachgeordnet wirtschaftliche Belange, beispielsweise die Menschenrechte, das Streben nach Gleichberechtigung der Frauen, die Förderung des Sportes, Pressefreiheit und Naturschutz.¹¹⁷ Das wohl wichtigste Übereinkommen ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aus 1950. Die Verabschiedung von Tierschutzübereinkommen könnte als Hinweis gedeutet werden, dass der Europarat einer artübergreifenden Sicht des Begriffes Ethik zugewandt ist.

Anstoß für die Befassung des Europarates mit Tierschutzproblemen waren die

Werke Rachel CARSON'S „*Silent Spring*“, vor allem aber Ruth HARRISSON'S „*Animal Machines*“ die zur Gründung des unter Roger BRAMBELL stehenden Komitees zur Untersuchung der Tierschutzsituation in modernen Tierproduktionseinrichtungen führte.¹¹⁸

Bisher wurden im Rahmen des Europarates fünf Abkommen, in einer der beiden Originalsprachen, Englisch „Conventions“ genannt, zum Tierschutz beschlossen:

- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren bei der Schlachtung
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Versuche verwendet werden
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren

Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde für die Ausarbeitung genauerer Empfehlungen an die Vertragsparteien ein *Ständiger Ausschuss* eingesetzt.¹¹⁹

Gemäß der verfassungsändernden Bestimmung des Art 9 (3) wird jede Empfehlung als solche sechs Monate nach ihrer Annahme durch den Ständigen Ausschuss wirksam, sofern dieser nicht eine längere Frist festsetzt. Nach Wirksamwerden dieser Empfehlung muss jede Vertragspartei diese entweder anwenden oder dem Ständigen Ausschuss durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation mitteilen, aus welchen Gründen sie nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die Empfehlung anzuwenden.¹²⁰

Informationsverfahren und die Frage der Notwendigkeit der Notifizierung von Tierschutzvorschriften

Gemäß der RL 98/48/EG¹²¹ sind Entwürfe sogenannter „technischer Vorschriften“ – seien es Gesetze, Verordnungen oder produktbezogene Normen im Bun-

des- oder Länderbereich – der Europäischen Kommission zu notifizieren und dürfen erst nach Durchführung des in dieser RL vorgesehenen Verfahrens erlassen werden. Die Einhaltung dieses Verfahrens gewährleistet eine vorbeugende Kontrolle zum Schutz des freien Warenverkehrs, indem Entwürfe nationaler Vorschriften der gemeinschaftlichen Kontrolle unterliegen und der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Einverständnis oder vom fehlenden Widerspruch der Kommission bzw der MS abhängig gemacht wird.

Während der dreimonatigen Stillhaltefrist ab Notifikation des Entwurfes einer technischen Vorschrift an die Kommission bzw während einer allfälligen Verlängerung dieser Frist, abhängig von der Reaktion der Kommission und/oder eines oder mehrerer MS, darf der Entwurf innerstaatlich nicht angewendet werden.¹²²

Gemäß der RL über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften¹²³ wurde beispielsweise von Nö die V über die Haltung von Pelztieren¹²⁴ einem Informationsverfahren unterzogen und diese erst nach Ablauf der Stillhaltefrist in Kraft gesetzt.

Der Anwendungsbereich der nunmehr gültigen RL 98/34/EG, zuletzt geändert durch RL 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,¹²⁵ geht wesentlich weiter. Nach Ansicht der Europäischen Kommission sind selbst nationale Tierschutzvorschriften hinsichtlich von Heimtieren, also einer Gruppe von Tieren, für welche die Gemeinschaft bislang selbst gar keine Schutzbestimmungen erlassen hat, zu notifizieren.¹²⁶

Tierschutzkontrollen durch die MS und durch Organe der Europäischen Union

In allen RL, die materielles Tierschutzrecht enthalten, ist eine Kontrolle der darin enthaltenen Bestimmungen durch Behörden der MS sowie durch die Kommission vorgesehen. Die RL zum Schutz

von Kälbern,¹²⁷ die RL zum Schutz von Schweinen,¹²⁸ die TierversuchsRL¹²⁹ sowie die RL über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere¹³⁰ enthalten zudem Mitteilungspflichten über die durchgeführten Kontrollen an die Kommission.

Hinsichtlich der Mindestanforderungen bei der Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, liegt ein Entwurf für eine Entscheidung der Kommission vor.¹³¹

Die Kommission entsendet regelmäßig tierärztliche Sachverständige der in Dublin ansässigen Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kontrolle von Viehhandelsunternehmen, Tiertransporteuren und Schlachthöfen in MS sowie in Drittstaaten, aus denen Produkte tierischer Herkunft importiert werden. Bei diesen Inspektionen werden neben der Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Tierschutznormen auch die richtlinienkonforme Tierkennzeichnung und die Einhaltung anderer veterinärrechtlicher Vorschriften überprüft.

Die Rechtsgrundlagen für diese Untersuchungen sind in allen RL, die materielles Tierschutzrecht enthalten, zu finden. Die genaue Vorgangsweise wird für Kontrollen in MS in der bei Entscheidungen der Kommission 98/139/EG vom 04. 02. 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den von Sachverständigen der Kommission in den MS vor Ort durchgeführten Kontrollen im Veterinärbereich¹³² geregelt. Die entsprechenden Regelungen für Drittstaaten wurden in der Entscheidung 98/140/EG der Kommission vom 4. Februar 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den von Sachverständigen der Kommission in Drittländern vor Ort durchgeführten Kontrollen im Veterinärbereich¹³³ erlassen.

Vergleich gemeinschaftsrechtlicher und innerstaatlicher Tierschutznormen und Ausblick

Ein Vergleich von Gemeinschaftsrecht und innerstaatlichen österreichischen Tierschutzvorschriften zeigt, dass unser Land mit den Fortschritten der Tier-

schutznormen gut mithalten, keineswegs aber als Vorbild für andere MS hinsichtlich einer tiergerechten Haltung fungieren kann. Von der in den meisten RL, die materielles Tierschutzrecht enthalten, ausdrücklich, oft sogar mehrmals und im Titel eingeräumten Möglichkeit, einer materiellen Übererfüllung wurde nur sehr selten und nur in den Bundesländern Gebrauch gemacht, in welchen der jeweilige Produktionszweig ohnehin nur geringe Bedeutung hat. Auch wirken sich die strukturellen Unterschiede der landwirtschaftlichen Betriebe und der Lebensmittelindustrie zwischen den meisten anderen MS und Österreich nicht wesentlich zu Gunsten einer besseren Tierhaltung aus. Aber auch die Vergangenheit, in der unser Land jahrzehntelang in völliger Souveränität relativem Wohlstand lebte und nicht den angeblichen Zwängen des Gemeinsamen Marktes ausgesetzt war, zeigt, dass sich der Tierschutz und die diesen normierende Gesetzgebung in unserem Land kaum weiter entwickeln konnte, als in den Ländern, die schon früher der EU beigetreten waren. Die föderalistische Struktur und die Kompetenzverteilung führt zwar zu legistischem Mehraufwand, dürfte aber die Weiterentwicklung des Tierschutzrechts nicht behindern.

Aus der Rechtsprechung des EuGH ist zu entnehmen, dass dieser bei der Abwägung von Tierschutzinteressen gegenüber den Grundfreiheiten letztere deutlich bevorzugt. Dies wird nur dadurch zu ändern sein, dass vergleichbar mit der Entwicklung im gemeinschaftlichen Umweltrecht, der Tierschutz als eigene Aufgabe der Gemeinschaft im Primärrecht definiert wird.

Die Kontrolltätigkeit der Europäischen Kommission führt sicher zu einer strikteren Umsetzung bestehender Tierschutznormen. Verfolgt man Anregungen aus dem Europäischen Parlament und einiger MS ist doch mittelfristig zu erwarten, dass gemeinschaftsrechtliche Tierschutznormen die Standards der Tierhaltung in allen MS erhöhen und dies zu einem Gesinnungswandel führen wird, der Nutztiere vom Faktor zum Partner im Produktionsprozess aufsteigen lassen wird.

Anhang: Fußnoten

- ¹ VfSlg 12186/1989
- ² BINDER, Tierschutz und Europäische Union, 1998
- ³ HAUSLEITNER, Nutztierschutz in Österreich, Diss, Salzburg 1998
- ⁴ BGBl 1993/82
- ⁵ BGBl 1973/597 idF 1989/591
- ⁶ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, BGBl III 2000/137
- ⁷ Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere, Prot 10, ABl 1997 C 340, Fundstelle: EU Kodex, S 188, 1998
- ⁸ ABl 1992 C 191/103
- ⁹ Prot 10, ABl 1997 C 340, Fundstelle: EU Kodex, S 188, 1998
- ¹⁰ ABl L 1978 L 323/12, geändert durch Entscheidung 92/1231/EG, ABl 1992 L 395/22
- ¹¹ ABl 1988 L 137/25
- ¹² ABl 1998 L 42/40
- ¹³ ABl 1981 L 039/1
- ¹⁴ RL 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG, ABl 1991 L 340/17 zuletzt geändert durch RL95/29/EG zur Änderung der RL 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport, ABl 1996 L 148/52
- ¹⁵ RL 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl 1986 L 358/1
- ¹⁶ RL 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, ABl 1991L 340/28
- ¹⁷ RL 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl 1991L 340/33
- ¹⁸ V 98/411/EG mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden, ABl 1998 L 052/8, V 98/615/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport, ABl 1998 L 082/19
- ¹⁹ RL 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl 1993 L 340/21
- ²⁰ RL 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl 1998 C 221/23
- ²¹ RL 88/166/EWG zur Festlegung von Mindestbedingungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung, ABl 1988 L 74/83; RL 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABl 1999 L 203/53
- ²² V 91/3254/EWG zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, ABl 1991 L 308/1
- ²³ BG vom 23. 01. 1974 über die, mit gerichtlichen Strafen bedrohten, Handlungen (Strafgesetzbuch) BGBl 1974/60 idgF
- ²⁴ BG vom 27. September 1989 über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988), BGBl 1989/501, Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Unzulässigkeit des „LD-50-Tests“ nach dem Tierversuchsgesetz, BGBl 1992/792, Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Haltung, Unterbringung und Pflege, Zucht- und Liefereinrichtungen sowie Kennzeichnung von Versuchstieren (Tierversuchs-Verordnung) BGBl II 198/2000/198, Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die statistische Erfassung von Versuchstieren (Tierversuchsstatistik-Verordnung) BGBl II 2000/199
- ²⁵ GewO 1973, BGBl 1974/50 idgF, Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl 1991/132
- ²⁶ BG über den Transport von Tieren auf der Straße (Tiertransportgesetz-Straße-TGSt), BGBl 1994/411 idF 1995/457 (DFB), V des BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Transportbescheinigung für Tiertransporte auf der Straße (Tiertransport-BescheinigungV) BGBl 1995/129, V des BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Ausbildung und Kenntnisse der Transportbetreuer und Tiertransportinspektoren (Tiertransport-AusbildungV - TG-AV), BGBl 1995/427, V des BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Betreuung von Tieren bei Tiertransporten auf der Straße (Tiertransport-Betreuungsverordnung, TG-BV) BGBl 1995/440, V des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Ausstattung und Beschaffenheit von Tiertransportfahrzeugen und -behältnissen (Tiertransportmittelverordnung - TG-TV), BGBl 1996/679.

- ²⁷ V des BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (FleischuntersuchungsV), BGBl 1994/395 idF 1996/519, V des BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Geflügel (GeflügelfleischuntersuchungsV), BGBl 1994/404 idF 1996/519
- ²⁸ BG über den Transport von Tieren im Luftverkehr (Tiertransportgesetz-Luft - TGLu), BGBl 1996/152
- ²⁹ BG über den Transport von Tieren auf der Eisenbahn (Tiertransportgesetz-Eisenbahn - TGEisb) BGBl 1998/43
- ³⁰ BG über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, BGBl I 1998/33
- ³¹ Alle Bundesländer verfügen über ein (allgemeines) Tierschutzgesetz, Salzburg darüber hinaus über ein Nutztierschutzgesetz, LGBl 1997/76
- ³² ZB Nö: LGBl 0812-0
- ³³ Unterzeichnet von den Landeshauptleuten am 26. 11. 1998, zB veröffentlicht durch: Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich, LGBl 2000/76
- ³⁴ STREJCEK, Rechtsfragen der Fleischuntersuchung, 1992
- ³⁵ ZB GERWCK, Das Recht der Tiere, 1997
- ³⁶ FRANKE (Hg), Mehr Recht für Tiere 1985
- ³⁷ Siehe Kap B2b
- ³⁸ SCHAMBECK, Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, 1997
- ³⁹ Gesetzesantrag 371/A der Abgeordneten Dr. Kostelka, Ludmilla Parfuss und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz von Tieren, eingebracht am 13. 12. 1996
- ⁴⁰ Vgl zB VfSlg: 4348/1963, 5024/1965, 7169/1973, 8195/1977, 8831/1980 (Behindertengesetz), 9337/1982 (Sammlungen), 10292/1984 (Betreten des Waldes, Jagdrecht, Forstrecht)
- ⁴¹ PREE, Einführung in die Rechtswissenschaft II, 1986
- ⁴² ZB: OECD Guidelines for Testing of Chemicals, Preface, OECD 1981: Testrichtlinien, die Regeln über die „Gute Laborpraxis“ bei der Haltung von Versuchstieren und Durchführung von Tierversuchen enthalten und gegenseitige Anerkennung von Überprüfungsergebnissen ermöglichen, was zu einer Reduzierung von Tierversuchen führen soll.
- ⁴³ FISCHER/KÖCK, Grundlagen des institutionellen Europarechtes einschließlich Geschichte der Europäischen Integration, 1997
- ⁴⁴ Es wird davon auszugehen sein, dass auch Abkommen zwischen der EU und außereuropäischen Staaten dem Europarecht iwS zugerechnet werden können.
- ⁴⁵ ÖHLINGER/POTACS, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, 1998
- ⁴⁶ Alle Mitgliedstaaten haben beispielsweise dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport ratifiziert und das Zusatzprotokoll unterzeichnet, mit dem die Gemeinschaft als solche diesem Übereinkommen beitreten kann, dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind alle MS und die EU selbst beigetreten.
- ⁴⁷ Vgl ÖHLINGER/POTACS, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, 1998
- ⁴⁸ Durch BGBl 1956/121
- ⁴⁹ Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, BGBl 1973/597 idF 1989/591; Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, BGBl 1993/82; Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, BGBl III 2000/137
- ⁵⁰ BGBl 1994/411
- ⁵¹ Durch: Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl 1994/744, Beitrittsvertrag BGBl 1995/45 idF ABI 1995 L 1/1.
- ⁵² KORINEK, Zur Relevanz von europäischem Gemeinschaftsrecht in der verfassungsgerichtlichen Judikatur, in: FS : Rechtsdogmatik und Rechtspolitik im Arbeits- und Sozialrecht, FS Tomandl, 1998
- ⁵³ Ob Unions- oder Gemeinschaftsrecht mittelbar oder auch unmittelbar anwendbar ist, hängt von der Art der Rechtsquelle ab, worauf noch eingegangen wird.
- ⁵⁴ Eine am 10. 3. 1999 durchgeführte RIS-Abfrage ergab für das Suchkriterium „Abkommen“ und den Begriff „tierschutz+“ 13 Funde, davon 11 ab dem 1. 1. 1990. Dem Verfasser ist freilich bewusst, dass die Anzahl der Funde in Rechtsdatenbanken von Zufälligkeiten beeinflussbar sind und daher keine statistisch verwertbaren Auswertungen zulassen, dennoch zeigen diese Abfragen mE eine tendenzielle Steigerung der Bedeutung des Tierschutzes auch in europarechtlichen Vorschriften.

- ⁵⁵ Eine am 10. 3. 1999 durchgeführte RIS-Abfrage ergab für das Suchkriterium „Grundverträge“ und den Begriff „tierschutz+“ 7 Funde, davon 7 ab dem Jahre 1990, dieselbe mit dem Suchkriterium, „abgeleitetes Recht“ und den Begriff „tierschutz+“ 129 Funde, davon 99 ab dem 1. 1. 1990.
- ⁵⁶ Eine am 10. 3. 1999 durchgeführte RIS-Abfrage ergab für das Suchkriterium EuGH und den Begriff „tierschutz+“ 14 Funde, davon 9 ab dem Jahre 1990.
- ⁵⁷ NENTWICH in: HARRER/GRAF, Tierschutz und Recht, Wien 1994
- ⁵⁸ Diese wird etwa in Österreich in den Art 10 – 14 B-VG vorgenommen
- ⁵⁹ ÖHLINGER/POTACS, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, 1988
- ⁶⁰ Nunmehr: Art 5 EGV
- ⁶¹ Vgl ÖHLINGER/POTACS, Gemeinschaftsrecht und innerstaatliches Recht, 1998, S 31
- ⁶² Früher: Art 43 EGV
- ⁶³ RL 88/166/EWG zur Festlegung von Mindestbedingungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung, ABI 1988 L 74/83; RL 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABI 1999 L 203/53
- ⁶⁴ RL 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, ABI 1991L 340/31
- ⁶⁵ RL 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABI 1991L 340/33
- ⁶⁶ RL 91/628/EWG des Rates zum Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der RL 90/425/EWG und 91/496/EWG, ABI 1991 L 340/17
- ⁶⁷ V 98/411/EG mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden, ABI 1998 L 052/8, V 98/615/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport, ABI 1998 L 082/19
- ⁶⁸ RL 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABI 1998 L 221/23
- ⁶⁹ RL 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABI 1993 L 340/21
- ⁷⁰ Früher: Titel V
- ⁷¹ Früher: Art 100 EGV
- ⁷² RL 86/609/EWG zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutze der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABI 1986 L 358/1
- ⁷³ Früher: Art 235
- ⁷⁴ Art 249 EGV, früher: Art 189
- ⁷⁵ RL 88/166/EWG zur Festlegung von Mindestbedingungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung, ABI 1988 L 74/83, RL 9/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABI 1999 L 203/53
- ⁷⁶ RL 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der RL 90/425/EWG und 91/496/EWG, ABI 1991 L 340/17
- ⁷⁷ RL 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, ABI 1991 L 340/33
- ⁷⁸ RL 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABI L 340/33
- ⁷⁹ RL 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABI 1993 L 340/21
- ⁸⁰ RL 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABI 1998 C 221/23
- ⁸¹ Früher: Art 43 (2) [3] EGV
- ⁸² Vgl: SCHWEITZER/HUMMER, Europarecht, 1996, RZ 385 -387
- ⁸³ Früher: Art 148 (2)
- ⁸⁴ SCHWEITZER/HUMMER, Europarecht, 1996, RZ 163
- ⁸⁵ Früher: Art 155 EGV
- ⁸⁶ Gem Art 213 EGV, früher: Art 157 EG
- ⁸⁷ Art 214 (2) EGV, früher: Art 158 (2) EGV
- ⁸⁸ Art 18, Geschäftsordnung der Kommission vom 17. 02. 1993, 93/492/ Euratom/EKGS/EWG), ABI 1993 L 230/15
- ⁸⁹ Beschluss der Kommission vom 30. 06. 1981 (81/651/EWG)
- ⁹⁰ Art 2(1) lit c, Beschluss der Kommission vom 30. 06. 1981 (81/651/EWG)
- ⁹¹ Art 7, Beschluss der Kommission vom 30. 06. 1981 (81/651/EWG)

- ⁹² Beschluss der Kommission 97/579/EG zur Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit, AB1 1997 L 237/18
- ⁹³ Rechtsquelle Vorschläge der Kommission
Tiertransportrichtlinien 91/628/EWG AB1 1989 C 214/36, C 154/7
RL zum Schutz von Kälbern 91/629 AB1 1997 L 076/30
RL zum Schutz von Schweinen 91/630 EWG AB1 1989 C 214/ 31
Schlachtrichtlinie 93/119/EG AB1 1991 C 314/14
Nutztierschutzrichtlinie 98/58/EWG AB1 1992(!) C 332/22
Legehennenrichtlinie 99/74/EG AB1 1998 C 123/15
- ⁹⁴ Rechtsquelle Stellungnahmen des EP
Tiertransportrichtlinien 91/628/EWG AB1 1990 C 113/206
RL zum Schutz von Kälbern 91/629 AB1 1990 C 113/180
RL zum Schutz von Schweinen 91/630 EWG AB1 1990 C 113/183
SchlachtRL 93/119/EG AB1 1992 C 241/75
NutztierschutzRL 98/58/EWG AB1 1992 C 337/225
LegehennenRL 99/74/EG AB1 1999 C 128/71
- ⁹⁵ Vgl SCHWEITZER/HUMMER, Europarecht 1996, RZ 231
- ⁹⁶ Rechtsquelle Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tiertransportrichtlinien 91/628/EWG AB1 1987 C 56/29
RL zum Schutz von Kälbern 91/629 AB1 1990 C 62/37
RL zum Schutz von Schweinen 91/630 EWG AB1 1990 C 62/40
SchlachtRL 93/119/EG AB1 1992 C 106/15
NutztierschutzRL 98/58/EWG AB1 1992 C 332/22
LegehennenRL 99/74/EG AB1 1998 C 407/214
- ⁹⁷ Früher: Art 4 (1) EGV
- ⁹⁸ Abgekürzt: AStV
- ⁹⁹ Abkürzung für: Comité des Representants Permanents.
- ¹⁰⁰ SCHWEITZER/HUMMER, Europarecht 1996, RZ 178
- ¹⁰¹ Früher: Art 146 [1] EGV
- ¹⁰² ÖHLINGER/POTACS, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, 1998, S 36
- ¹⁰³ BG über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (BundesministerienG 1986 - BMG)
StF: BGBl 1986/76 zuletzt geändert durch BundesministerienG-Novelle 2000 BGBl / 2000/16
- ¹⁰⁴ Art 5 und 6, Geschäftsordnung der Kommission, AB1 1993 L 230/15
- ¹⁰⁵ Früher: Art 157 (2) [1]+[2] EGV
- ¹⁰⁶ Vgl: ÖHLINGER in: KORINEK, Hg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1999
- ¹⁰⁷ BGBl 1992/775
- ¹⁰⁸ Art 1 (1) 1. Satz leg cit
- ¹⁰⁹ ÖHLINGER/POTACS, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, 1998, S 43
- ¹¹⁰ Art 23 d B-VG 2. + 3. Satz
- ¹¹¹ ÖHLINGER in: KORINEK, Hg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1999
- ¹¹² ZB in Nö: LGBl 0810-0
- ¹¹³ Art 23d Abs 2 B-VG
- ¹¹⁴ ÖHLINGER/POTACS, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, 1998, S 44
- ¹¹⁵ Vortrag an der Technischen Universität Zürich vom 19. 09. 1946 mit Aufruf einer Schaffung einer mit „Vereinigten Staaten von Europa“ vergleichbaren Organisation, zit in: FISCHER/KÖCK, Grundlagen des institutionellen Europarechtes einschließlich Geschichte der europäischen Integration, 1997
- ¹¹⁶ KÖCK/FISCHER/LENGAUER, Das Recht der internationalen Organisationen, 1997
- ¹¹⁷ Dargestellt beispielsweise in: „Der Europarat für junge Leute“, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Europarates, Strassburg 1999, oder: <http://www.europarat.de/europarat/index.html>
- ¹¹⁸ EKESBO, EU Animal Welfare Course, Dublin 28. August 1998
- ¹¹⁹ Art 8 (1) Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, BGBl 1993/82

- ¹²⁰ Art 9 (3) Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, BGBl 1993/82
- ¹²¹ RL 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der RL 98/34/EG, ABl 1998 L 204/37 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl 1998 L 217/18
- ¹²² Amt der Nö LReg, LAD1-VD-0966/95
- ¹²³ RL 83/189/EWG, ABl 1983 L 109/8
- ¹²⁴ LGBl 4610/4-0
- ¹²⁵ ABl 1999 L 204/37
- ¹²⁶ Informelle Mitteilung des Amtes der Salzburger LReg, ein Hinweis auf die Durchführung des Informationsverfahrens wurde in das neue Sbg TierschutzG 1999, LGBl 1999/86 aufgenommen.
- ¹²⁷ Art 7 (3), RL 91/629/EWG (KälberschutzRL)
- ¹²⁸ Art 7 (3), RL 91/630/EWG (SchweineschutzRL)
- ¹²⁹ Art 26, RL 86/609/EWG
- ¹³⁰ Art 6 (2), RL 98/58/EG (NutztierschutzRL)
- ¹³¹ Dokument der Kommission VI/3057/99
- ¹³² ABl 1998 L 038/10
- ¹³³ ABl 1998 L 038/14

